



Haben Sie nicht immer in den Niederlanden gewohnt?

Waren Sie über 15, als Sie in die Niederlande zogen?

Dann ist es für Sie wichtig, sich Ihren Anspruch auf niederländische Altersleistung (AOW) mal genauer anzusehen, sodass Sie im Alter nicht plötzlich vor unangenehmen Überraschungen stehen.

Möchten Sie nach Ihrer Pensionierung außerhalb der Niederlande wohnen?

Dann sollten Sie wissen, wie es um Ihren Rentenanspruch steht. Nehmen Sie sich daher ein wenig Zeit und vertiefen Sie sich in dieses Thema. Dieses Büchlein soll Ihnen dabei helfen.

www.pensioenkiijker.nl

Inhaltsangabe

Bekomme ich eine staatliche Rente?	3
Wie hoch ist meine AOW-Leistung?	4
Kann ich mich in die AOW-Versicherung „einkaufen“?	7
Bekomme ich eine Betriebsrente?	8
Und wenn meine Altersversorgung nicht reicht?	9
Bekommt mein Partner bei meinem Tod eine Leistung?	10
Kann meine ausländische Rente in den Niederlanden ausgezahlt werden?	13
Kann meine niederländische Leistung auch im Ausland ausgezahlt werden?	14
Bekommt mein Partner eine Rente, wenn ich im Ausland sterbe?	15

Bekomme ich eine staatliche Rente?

Ja.

Wenn Sie in den Niederlanden gewohnt haben, bevor Sie 65 Jahre alt wurden, bekommen Sie eine staatliche Rente. Diese Rente heißt in den Niederlanden AOW-Leistung und wird ab dem Monat gezahlt, in dem Sie 65 werden. Beachten Sie aber bitte Folgendes:

- Eine volle AOW-Leistung bekommen Sie nur, wenn Sie von Ihrem 15. bis 65. Lebensjahr immer in den Niederlanden gewohnt haben.
- Wenn Sie erst nach Ihrem 15. Lebensjahr in die Niederlande zogen, ist Ihre AOW-Leistung niedriger.
- Wenn Sie vor Ihrem 65. Lebensjahr aus den Niederlanden wegziehen, ist Ihre AOW-Leistung auch niedriger.

Sie bauen jedes Jahr 2% AOW-Leistung auf. Eine volle AOW-Leistung (also 100%) bekommen Sie, wenn Sie zwischen Ihrem vollendeten 15. und 65. Lebensjahr in den Niederlanden gewohnt haben (50 Jahre x 2% macht 100%). Es ist egal, ob Sie die niederländische oder eine andere Staatsangehörigkeit haben und ob Sie in den Niederlanden gearbeitet haben oder nicht. Wenn Sie erst nach Ihrem 15. Lebensjahr in die Niederlande gezogen sind, bekommen Sie nicht die volle AOW-Leistung von 100%. Für jedes Jahr, in dem Sie nicht in den Niederlanden wohnten, bekommen Sie 2% weniger AOW-Leistung.

Beispiel

Yousef war 35 Jahre alt, als er in die Niederlande zog. Daher fehlen ihm 20 Jahre für den Aufbau seiner AOW-Leistung. Statt der vollen AOW-Leistung für eine zusammenlebende Person, die ungefähr 700 € monatlich beträgt, bekommt er eine Leistung, die 40% (20 x 2%) niedriger ist: 420 €.

Wie bekomme ich meine AOW-Leistung?

Wenn Sie in den Niederlanden gemeldet sind, schickte Ihre Gemeinde Ihnen etwa sechs Monate vor Ihrem 65. Geburtstag einen Brief, in dem steht, wie Sie Ihre AOW-Leistung bei der Sociale Verzekeringsbank (SVB) beantragen können.

Möchten Sie mehr über die Beantragung der AOW-Leistung lesen? Schauen Sie dann auf der Website der Sociale Verzekeringsbank nach: www.svb.nl. Dort stehen weitere Informationen über die AOW-Leistung, auch in deutscher Sprache.

Wie hoch ist meine AOW-Leistung?

Die AOW-Leistung ist nicht für alle gleich hoch, sondern richtet sich danach, ob Sie allein wohnen oder zusammen mit einer anderen Person. Es gibt zwei verschiedene Leistungen:

- **Eine Leistung für Alleinstehende**

Diese Leistung beträgt etwa 1000 € brutto. Jedes Jahr im Mai erhalten Sie Urlaubsgeld.

- **Eine Leistung für Zusammenlebende**

Diese Leistung beträgt etwa 700 € brutto. Jedes Jahr im Mai erhalten Sie Urlaubsgeld. Wenn Ihr Partner und Sie beide mindestens 65 sind, bekommen Sie beide die AOW-Leistung für Zusammenlebende. Wie es sich verhält, wenn Ihr Partner unter 65 ist, lesen Sie später noch.

Die Höhe der AOW-Leistung wird jährlich angepasst. Die genaue aktuelle Leistungshöhe steht auf der Website der SVB (www.svb.nl) oder auf der Site www.pensioenkiijker.nl.

Ihre AOW-Leistung ändert sich, wenn Sie mit einer anderen Person zusammenziehen oder nicht mehr zusammenwohnen. Daher müssen der Sociale Verzekeringsbank (SVB) Änderungen Ihrer Wohnsituation sofort gemeldet werden.

Bitte beachten Sie!

Die hier genannten Beträge sind die vollen AOW-Leistungsbeträge. Wenn Sie erst später in die Niederlande gezogen sind oder ein paar Jahre im Ausland gelebt haben, ist Ihre Leistung niedriger.

Auf der Website der Sociale Verzekeringsbank (SVB) steht mehr hierüber: www.svb.nl. Auf der Website des niederländischen Ministerium für Arbeit und Soziales (www.minszw.nl) können Sie die Broschüre 'Wanneer krijgt u te maken met een korting op uw AOW?' (Wann wird Ihre AOW-Leistung gekürzt?) herunterladen oder bestellen. Die Broschüre steht unter „uitkeringen“ und ist mehrsprachig (Niederländisch, Englisch, Französisch, Türkisch, Arabisch). Auf der Website von E-Quality stehen ebenfalls Informationen: www.e-quality.nl (nur in niederländischer Sprache).



Wie viel AOW-Leistung bekomme ich, wenn mein Partner unter 65 ist?

Wenn Ihr Partner unter 65 ist, beachten Sie bitte Folgendes: Viele Leute gehen davon aus, dass man dann gemeinsam die Leistung für ein Ehepaar bekommt, aber das ist nicht richtig. Ihr Partner bekommt nämlich keine AOW-Leistung, wenn er oder sie noch keine 65 Jahre alt ist. Sie erhalten die AOW-Leistung für Zusammenlebende, weil Sie mit einer anderen Person zusammenleben.

Bis 2015: Partnerzuschlag zur AOW-Leistung

Wenn Ihr Partner unter 65 ist, können Sie einen Zuschlag zu Ihrer AOW-Leistung erhalten. Die Zuschlagsregelung gilt jedoch nur, wenn Ihr AOW-Leistungsanspruch vor dem 1. Januar 2015 beginnt. Erhalten Sie erst ab 2015 eine AOW-Leistung, bekommen Sie keinen Zuschlag.

Die Höhe des Partnerzuschlags

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Einkommen Ihres Partners. Je mehr Ihr Partner verdient, desto niedriger fällt der Zuschlag aus. Ein Teil des Einkommens Ihres Partners wird vom Zuschlag abgezogen. Verdient Ihr Partner mehr als etwa 1150 € pro Monat? Dann bekommen Sie keinen Zuschlag. Manche Einkünfte Ihres Partners, wie zum Beispiel eine Vorruhestandsleistung oder eine Erwerbsminderungsleistung, werden in voller Höhe vom Zuschlag abgezogen.

Bitte beachten Sie!

Die Höhe des Partnerzuschlags hängt auch von der Versicherungsdauer Ihres Partners ab. Der Zuschlag fällt niedriger aus, wenn er oder sie nicht immer in den Niederlanden gewohnt hat.

Beispiel 1

Burak und Nuray sind verheiratet. Nuray hat kein Einkommen. Burak ist mit 25 Jahren in die Niederlande gezogen und Nuray mit 28 Jahren. Im Jahre 2010 wird Burak 65 und geht in Rente. Burak bekommt eine AOW-Leistung mit Partnerzuschlag. Da er erst später in die Niederlande gekommen ist, werden seine AOW-Leistung um 20% (10 x 2%) gekürzt, der Partnerzuschlag wird um 26% (13 x 2%) gekürzt. Wenn Nuray 65 wird, bekommt Burak keinen Zuschlag zu seiner AOW-Leistung mehr, sondern erhält Nuray ihre eigene (gekürzte) AOW-Leistung.

Beispiel 2

Cyryl und Hanna wohnen zusammen. Hanna hat kein Einkommen. Im Jahre 2012 wird Cyryl 65 und geht in Rente. Hanna ist dann 60 Jahre alt. Cyryl war 40, als er in die Niederlande zog. Hanna hat immer in den Niederlanden gelebt. Cyryl bekommt eine AOW-Leistung für Zusammenlebende. Seine AOW-Leistung wird um 50% gekürzt, da er in den ersten 25 Jahren seines Lebens keine AOW-Leistung aufgebaut hat. Er erhält den vollen Partnerzuschlag,

Kann ich mich in die AOW-Versicherung „einkaufen“?

Ja, das ist möglich.

Wenn Sie von Ihrem 15. bis 65. Lebensjahr nicht immer in den Niederlanden gewohnt haben, bekommen Sie weniger AOW-Leistung. Dies können Sie verhindern.

- **Sie können AOW-Beiträge für die fehlenden Jahre nachentrichten, wenn Sie später in die Niederlande gezogen sind**

Wenn Sie zum Beispiel mit 28 Jahren in die Niederlande gezogen sind, können Sie Beiträge für die 13 fehlenden Versicherungsjahre nachentrichten. Man kann sich jedoch nur für alle Jahre einkaufen. Sie können also nicht nur für einen Teil der Jahre Beiträge nachentrichten. Ab dem Datum, an dem Sie in den Niederlanden wohnen und somit nach dem AOW versichert sind, haben Sie 5 Jahre Zeit, die Beiträge für Ihre fehlenden Versicherungsjahre nachzuentrichten. Danach ist das nicht mehr möglich.

- **Sie können sich freiwillig versichern, wenn Sie vor Ihrem 65. Geburtstag aus den Niederlanden wegziehen**

Dies ist für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren möglich. Die freiwillige Versicherung muss innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Pflichtversicherung abgeschlossen werden.

Wie hoch sind die AOW-Beiträge?

Der Beitrag für ein Versicherungsjahr nach dem AOW beträgt 17,9% Ihres Einkommens (bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, der etwa bei 32.000 € jährlich liegt). Wenn Sie in einem bestimmten Jahr kein oder wenig Einkommen bezogen haben, ist ein Mindestbeitrag zu entrichten (10% des Höchstbeitrags).

Wenn Sie für Ihre fehlenden Versicherungsjahre nicht den Höchstbeitrag zahlen wollen, ist Ihr genaues Einkommen für jedes Jahr gesondert nachzuweisen. Nachweise sind zum Beispiel Verdienstbescheinigungen oder Steuerbescheide.

Weitere Informationen über die freiwillige Versicherung finden Sie auf der Website der Sociale Verzekeringsbank (SVB): www.svb.nl.

Bekomme ich eine Betriebsrente?

In den meisten Fällen.

Die meisten Betriebe in den Niederlanden haben eine Betriebsrentenregelung, nach der jedes Jahr ein Teil der Betriebsrente aufgebaut wird. Je länger Sie an der Betriebsrentenregelung teilnehmen, desto höher fällt die Betriebsrente aus.

Beachten Sie bitte, dass bei der Feststellung Ihrer Betriebsrente davon ausgegangen wird, dass Sie auch noch eine AOW-Leistung erhalten. Daher wird bei der Berechnung der Betriebsrente nicht Ihr gesamtes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern zunächst ein bestimmter Betrag (die so genannte Franchise) von Ihrem Arbeitsentgelt abgezogen.

Beispiel

Emir verdient 25.000 € pro Jahr. Sein Betrieb hat eine Betriebsrentenregelung, nach der Betriebsrente über das Jahresarbeitsentgelt minus einer Franchise von 15.000 € aufgebaut wird. Emir baut somit jedes Jahr über einen Betrag in Höhe von 10.000 € Betriebsrente auf.

Bitte beachten Sie!

In der Betriebsrentenregelung wird meist von einer vollen AOW-Leistung ausgegangen. Wenn Sie lange Zeit nicht in den Niederlanden gewohnt haben, bekommen Sie jedoch später keine volle AOW-Leistung und Ihre Altersversorgung ist dann möglicherweise nicht ausreichend.

Und wenn ich keine Betriebsrente aufbaue?

Wenn Sie über Ihre Arbeit keine Betriebsrente aufbauen, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Arbeitgeber hierüber zu sprechen. Womöglich ist Ihr Arbeitgeber bereit, für eine Betriebsrentenregelung zu sorgen, wenn Sie selbst hierzu beitragen wollen.

Ist Ihr Arbeitgeber hierzu nicht bereit, können Sie selbst für Ihre Altersversorgung sparen, zum Beispiel bei einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder über die niederländische Lebenslaufregelung. Auf der Website www.pensioenkijs.nl finden Sie (in niederländischer Sprache) weitere Informationen hierüber.

Und wenn meine Altersversorgung nicht reicht?

Wenn Ihre Altersversorgung nicht ausreicht

Wenn Sie meinen, später nicht hinreichend versorgt zu sein, können Sie am besten so schnell wie möglich anfangen, für eine zusätzliche Altersversorgung sparen. Anhand der folgenden Schritte können Sie feststellen, ob Sie zu wenig Einkommen haben werden:

- Überlegen Sie sich, wie hoch Ihr Einkommen im Rentenalter sein soll.
- Beachten Sie hierbei die Kosten, die Sie im Rentenalter haben.
- Berechnen Sie Ihr späteres Einkommen. Hierzu zählen Sie die gesetzliche Rente, Ihre Betriebsrente und eine eventuelle Rente oder Pension aus dem Ausland zusammen.
- Prüfen Sie, ob der Ihnen später zustehende Betrag Ihren Lebensbedarf deckt.

Wenn Ihre Altersversorgung wirklich nicht reicht

Möglicherweise haben Sie im Rentenalter tatsächlich zu wenig Einkommen. Dies ist z.B. möglich, wenn Sie keine volle AOW-Leistung bekommen, weil Sie viele Jahre im Ausland gewohnt haben und nebenher keine oder nur eine kleine Betriebsrente aufgebaut haben. Wenn Ihr gesamtes Einkommen unter dem sozialen Existenzminimum liegt, können Sie ergänzende Sozialhilfe beantragen. Das soziale Existenzminimum ist das Mindesteinkommen, auf das alle Personen Anspruch haben, die in den Niederlanden wohnen oder arbeiten. Die ergänzende Sozialhilfe kann bei Ihrer niederländischen Wohngemeinde beantragt werden.

Die ergänzende Sozialhilfe stockt Ihr Einkommen bis zum Betrag einer vollen AOW-Leistung auf. Bitte beachten Sie: Ergänzende Sozialhilfe steht Ihnen nur zu, wenn:

- Sie Ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können,
- kein oder zu wenig Einkommen haben,
- kein oder wenig Vermögen besitzen,
- Sie in den Niederlanden wohnen und
- Sie sich pro Jahr höchstens 13 Wochen im Ausland aufhalten.

Mehr hierüber können Sie in niederländischer Sprache auf der folgenden Website lesen: www.rechttopalgemenebijstand.nl.

Bekommt mein Partner bei meinem Tod eine Leistung?

Eventuell bekommt Ihr Partner im Falle Ihres Todes eine Leistung. Diese Leistung kann eine gesetzliche Rente sein oder eine Betriebsrente von Ihrem Arbeitgeber.

Gesetzliche Rente

Ja, Ihr Partner bekommt nach Ihrem Tod eine gesetzliche Rente, wenn er/sie in den Niederlanden wohnt und:

- unter 65 Jahre alt ist und
- für ein Kind unter 18 Jahren sorgt oder
- zu mindestens 45% erwerbsgemindert ist oder
- vor dem 1. Januar 1950 geboren ist.

Nein, Ihr Partner bekommt nach Ihrem Tod keine gesetzliche Leistung, wenn er/sie:

- über 65 Jahre alt ist oder
- nicht für ein Kind unter 18 Jahren sorgt oder
- zu weniger als 45% erwerbsgemindert ist oder
- nach dem 1. Januar 1950 geboren ist oder
- über 2000 € brutto pro Monat verdient.

Wenn Ihr Partner für ein Kind oder mehrere Kinder sorgt, bekommt er/sie auf jeden Fall eine Halbwaisenleistung. Diese Leistung ist unabhängig vom Einkommen Ihres Partners.

Bitte beachten Sie:

Sobald Ihr Partner nicht mehr in den Niederlanden wohnt, bekommt er/sie womöglich keine Leistung mehr. Dies hängt vom späteren Wohnland Ihres Partners ab. Auf der Website der Sociale Verzekeringsbank können Sie nachschauen, ob Ihr Partner die Leistung auch im Ausland empfangen kann (www.svb.nl).



Wie hoch sind die Leistungen?

Die Leistungen werden jedes Jahr angepasst. Wenn Sie wissen möchten, wie hoch die Leistung zur Zeit ist, schauen Sie auf der Website der Sociale Verzekeringsbank nach: www.svb.nl. Dort finden Sie auch mehr Informationen über die Leistung für Ihren Partner und Ihre Kinder nach Ihrem Tod.

Womöglich bekommt Ihr Partner nach Ihrem Tod keine gesetzliche Leistung. Ihr Partner kann natürlich dennoch Anspruch auf eine eigene AOW-Leistung haben, wenn er/sie 65 Jahre alt wird.

Betriebsrente

Wenn Ihre Firma für Sie eine Betriebsrente geregelt hat, wird meistens auch eine Partnerrente und eine Waisenrente gezahlt. Wenn Sie es genau wissen möchten, schauen Sie kurz in Ihre Betriebsrentenordnung oder in die Übersicht über Ihre Betriebsrente.

Achten Sie auf Besonderheiten, wenn Sie unverheiratet zusammenleben!

Wenn Sie nicht verheiratet sind, ist nämlich nicht in allen Betriebsrentenordnungen bestimmt, dass Ihr Partner nach Ihrem Tod eine Rente bekommt. Mitunter muss die Partnerschaft bestimmten Anspruchsvoraussetzungen genügen.

Bei Unklarheiten können Sie sich natürlich immer mit konkreten Fragen an Ihre Betriebsrentenversicherung oder Ihre Betriebsrentenkasse wenden.

Prüfen Sie die Höhe der betrieblichen Partnerrente

Die meisten Partner- und Waisenrenten werden von Ihrer Betriebsaltersrente abgeleitet, also von der Altersrente, die Sie aufgrund Ihrer Betriebsrentenregelung bekommen würden, wenn Sie bis zur Ihrer Pensionierung bei Ihrem Arbeitgeber arbeiten. Meistens beträgt die Partnerrente 70% und die Waisenrente 14 % der Altersrente.

Das klingt recht gut, aber beachten Sie bitte, dass bei der Festsetzung Ihrer Betriebsaltersrente davon ausgegangen wird, dass Sie auch noch eine AOW-Leistung bekommen. Aus diesem Grund erhalten Sie nicht über Ihr gesamtes Gehalt eine Betriebsrente. Bei der Berechnung der Betriebsrente wird zunächst ein bestimmter Betrag (die so genannte Franchise) von Ihrem Gehalt abgezogen. Die Franchise wirkt sich somit auch auf die Partner- und Waisenrente aus.

Beispiel

Faisal und Aylin sind verheiratet. Faisal verdient pro Jahr 30.000 €. Seine Betriebsrentenregelung geht von einer Franchise von 15.000 € aus. Jährlich baut er 1,75% Betriebsrente über sein verbleibendes Gehalt auf (15.000 €). Faisal kann insgesamt 32 Jahre Betriebsrente aufbauen. Seine volle Betriebsrente beträgt 8.400 € ($32 \times 1,75\% \times 15.000 \text{ €}$). Die Partnerrente für Aylin beträgt 70% hiervon, macht 5.880 € pro Jahr.

Die Partnerrente in diesem Beispiel ist nicht sehr hoch. Vielleicht bekommt Aylin nach Faisals Tod eine gesetzliche Hinterbliebenenleistung nach dem Allgemeinen Hinterbliebenengesetz (Anw). Diese Leistung endet jedoch, wenn das jüngste Kind 18 Jahre alt ist und auf jeden Fall, sobald Aylin 65 Jahre alt wird. Dann kann Aylins Einkommen wirklich sehr niedrig sein.

Betriebsrente aus früheren Arbeitsverhältnissen

Wenn Sie Ihren Arbeitgeber wechseln, zahlt der frühere Arbeitgeber manchmal dennoch eine Partnerrente. Dies ist auf der letzten Übersicht über Ihre Betriebsrente angegeben, die Sie von Ihrem früheren Arbeitgeber bekommen haben.

Möchten Sie mehr wissen über die Partnerrente? Auf der Site www.pensioenkijs.nl können Sie die Broschüre über die Partnerrente „Boekje open over partnerpensioen“ in niederländischer Sprache herunterladen.

Kann meine ausländische Rente in den Niederlanden ausgezahlt werden?

Ja.

Wenn Sie außerhalb der Niederlande Rentenansprüche aufgebaut haben, kann diese Rente meistens problemlos in die Niederlande gezahlt werden. Das gilt ohne Ausnahme für Renten, die Sie aus einem anderen EU-Land bekommen. Meistens müssen Sie über eine solche Rente in den Niederlanden Steuern zahlen. Wie sich das genau verhält, richtet sich nach dem Steuerabkommen, das die betreffenden Länder geschlossen haben.

Beachten Sie auf jeden Fall Folgendes: In bestimmten Ländern muss man 5 oder 10 Jahre an einer Rentenversicherung teilgenommen haben, um Anspruch auf eine Rente zu haben. Haben Sie kürzer an einer Rentenversicherung teilgenommen, wurde keine Rente aufgebaut.



Kann meine niederländische Leistung auch im Ausland ausgezahlt werden?

Ja, sowohl Ihre niederländische Betriebsrente als auch die gesetzliche AOW-Leistung können Sie auch in einem anderen Land empfangen.

Die AOW-Leistung und die Betriebsrente

Bitte beachten Sie, dass bei der AOW-Leistung Folgendes gilt. In bestimmten Ländern (zum Beispiel den EU-Ländern, der Türkei und Marokko) können Sie auch die AOW-Leistung für Alleinstehende bekommen sowie den Zuschlag zur AOW-Leistung. Es gibt jedoch auch einige Länder, in denen Sie – auch wenn Sie Anspruch auf die AOW-Leistung für Alleinstehende oder den Zuschlag haben – nur die AOW-Leistung für Zusammenlebende bekommen. Einzelheiten hierüber finden Sie auf der Website der Sociale Verzekeringsbank: www.svb.nl.

Ihre Betriebsrente kann auch ins Ausland gezahlt werden. Mitunter muss allerdings das Bankkonto, auf das die Rente überwiesen wird, bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Der Leistungsträger wird Sie regelmäßig um Nachweise bitten, aus denen hervorgeht, dass Sie noch am Leben sind.

Steuern

In den meisten Fällen müssen Sie die Steuern über Ihre Rente in dem Land zahlen, in dem Sie wohnen. Wie sich das genau verhält, richtet sich nach dem Steuerabkommen, das die betreffenden Länder geschlossen haben. Wenn Sie Ihre Rente in den Niederlanden aufgebaut haben, während Sie bei einer staatlichen Behörde arbeiteten, wird Ihre Rente grundsätzlich in den Niederlanden besteuert.

Krankenversicherungsbeitrag

Wenn Sie nicht in den Niederlanden wohnen, jedoch eine gesetzliche Rente oder eine Betriebsrente aus den Niederlanden empfangen, sind Sie möglicherweise verpflichtet, einen Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen. Weitere Informationen hierüber stehen in der Broschüre 'Boekje open over pensioen in het buitenland'. Diese Broschüre können Sie von der Website www.pensioenkijsker.nl herunterladen.

Dort und auf den folgenden Websites finden Sie weitere Informationen (in niederländischer Sprache): www.vertreksaakhetbuitenland.overheid.nl und www.grensinfopunt.nl.

Bekommt mein Partner eine Rente, wenn ich im Ausland sterbe?

Das ist möglich.

Gesetzliche Rente

Wenn Sie in den Niederlanden wohnen und nach dem Allgemeinen Hinterbliebenengesetz (Anw) versichert sind, erhält Ihr Partner unter bestimmten Voraussetzungen nach Ihrem Tod eine Rente. Sobald Sie nicht mehr in den Niederlanden wohnen, sind Sie nicht mehr nach dem Anw pflichtversichert.

Nach Ihrem Tod erhält Ihr Partner nur dann eine gesetzliche Rente, wenn Sie sich bei Ihrem Wegzug aus den Niederlanden freiwillig nach dem Anw weiterversichert haben. Auch dann gelten für Ihren Partner natürlich die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen. Eine freiwillige Anw-Versicherung muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung Ihrer Pflichtversicherung abgeschlossen werden. Den Antragsvordruck können Sie von der Website der SVB herunterladen: www.svb.nl.

Bitte beachten Sie:

Die Anw-Leistung wird nicht in alle Länder gezahlt. Prüfen Sie daher bitte vor Abschluss einer freiwilligen Versicherung sorgfältig, ob die Anw-Leistung in Ihr künftiges Wohnland gezahlt wird.

Betriebsrente

Als Sie Ihre Beschäftigung in den Niederlanden beendeten, haben Sie eine Übersicht über Ihre Betriebsrente erhalten in der stand, ob für Ihren Partner eine Betriebsrente vorgesehen ist. Wenn das der Fall ist, bekommt Ihr Partner diese Rente nach Ihrem Tod auch im Ausland.

Möchten Sie mehr über Ihre Altersversorgung wissen?

- Auf der Website **www.pensioenkiijker.nl** finden Sie allgemeine Informationen über Renten und Pensionen.

In der vorliegenden Broschüre lesen Sie Informationen über Ihre Altersversorgung, wenn Sie nicht immer in den Niederlanden gewohnt haben. Auf der Site www.pensioenkiijker.nl finden Sie weitere Broschüren zu anderen Themen.

In der Serie „Was Sie schon immer wissen wollten über“ (Boekje open over“) erschienen bereits die folgenden niederländischen Titel:

- Boekje open over je AOW
- Boekje open over partnerpensioen
- Boekje open over je eerste baan en pensioen
- Boekje open over andere baan, ander pensioen
- Boekje open over eigen zaak en pensioen
- Boekje open over echtscheidingen
- Boekje open over het besturen van een pensioenfonds
- Boekje open over de deelnemersraad
- Boekje open over vrouwen en pensioen
- Boekje open over pensioen in het buitenland

Die Serie wird ständig um weitere Titel ergänzt, die Sie auf der Website www.pensioenkiijker.nl finden.

An der "Stichting Pensioenkiijker.nl" nehmen teil: CNV, CNV Jongeren, Consumentenbond, CSO, E-Quality, FNV, FNV Vrouwenbond, MHP, MKB-Nederland, NBVA, Nibud, Ombudsman Pensioenen, Sociale Verzekeringsbank, SPO Pensioenopleidingen, Stichting de Ombudsman, Stichting voor Ondernemingspensioenfondsen, Unie van Beroepspensioenfondsen, Verbond van Verzekeraars, Vereniging van Bedrijfstakpensioenfondsen und VNO-NCW.

Die "Stichting Pensioenkiijker.nl" bemüht sich, den Bereich Rente und Altersversorgung in das allgemeine Bewusstsein zu rücken, indem wir verständliche und objektive Informationen zu diesem Thema anbieten.

Text: Schols & de Lange • Übersetzung: Sociale Verzekeringsbank • Gestaltung: Porter Novelli • ©Pensioenkiijker.nl 2008